

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

|              |                                           |           |
|--------------|-------------------------------------------|-----------|
| 31. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. März 1978 | Nummer 21 |
|--------------|-------------------------------------------|-----------|

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr.    | Datum        | Titel                                                                                                                                                                                                                                                                       | Seite |
|---------------|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 203013        | 19. 12. 1977 | AV d. Justizministers<br>Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes . . . . .                                                                                                                                                           | 296   |
| 20310<br>7123 | 10. 2. 1978  | RdErl. d. Innenministers<br>Durchführung der Ausbildung für den Ausbildungsberuf Verwaltungsangestellter bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden . . . . .                                                                                                                  | 296   |
| 20321         | 8. 2. 1978   | RdErl. d. Finanzministers<br>Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten (Unterhaltsbeihilferichtlinien - UBR -) . . . . .                                                                                   | 299   |
| 203318        | 7. 2. 1978   | RdErl. d. Finanzministers<br>Lohnsteuerliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst und der Umlage zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) . . . . . | 299   |
| 2184          | 10. 2. 1978  | RdErl. d. Innenministers<br>Verwaltungsvorschrift zum Sammlungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - VV. SG. NW. - . . . .                                                                                                                                              | 299   |
| 5202          | 7. 2. 1978   | RdErl. d. Finanzministers<br>Arbeitsplatzschutzgesetz; Anwendung des Gesetzes auf die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes . . .                                                                                                                                          | 300   |
| 5202          | 8. 2. 1978   | RdErl. d. Finanzministers<br>Durchführung der Verordnung zum Eignungsübungs-gesetz vom 15. 2. 1956 (BGBl. I S. 71); hier: § 5 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst . . . . .                                           | 300   |
| 772           | 8. 2. 1978   | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten<br>Ingenieurvertragsmuster im Bereich der Wasserwirtschaft . . . . .                                                                                                                                          | 301   |
| 79030         | 31. 1. 1978  | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten<br>Mittelfristige Planung von Maßnahmen für die Erholung der Bevölkerung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .                                                           | 301   |
| 79031         | 14. 2. 1978  | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten<br>Ästung zur Wertsteigerung von Nadelbäumen in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .                                                                                       | 304   |

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Datum      | Titel                                                                                                                                                                                            | Seite |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 3. 2. 1978 | <b>Innenminister</b><br>Bek. - Fortbildungsveranstaltung für Bauaufsichtsbehörden . . . . .                                                                                                      | 306   |
|            | <b>Justizminister</b><br>Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Gelsenkirchen und für das Finanzgericht Düsseldorf . . . . .                                            | 307   |
| 8. 2. 1978 | <b>Landschaftsverband Rheinland</b><br>Bek. - Jahresrechnung 1976 . . . . .                                                                                                                      | 307   |
|            | <b>Hinweis</b><br>Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen<br>Nr. 2 v. 15. 2. 1978 . . . . . | 308   |
|            | <b>Hinweis für die Bezieher der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen - SMBl. NW. -</b> . . . . .                                                         | 307   |

## I.

203013

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes**

AV d. Justizministers v. 19. 12. 1977 -  
2326 - I C. 27

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes vom 10. Juli 1973, geändert durch AV vom 2. Februar 1977 (SMBL. NW. 203013), wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgenden neuen Absatz 4:

(4) Scheidet ein Justizassistentenanwärter vor dem Bestehen der Prüfung aus dem Vorbereitungsdienst aus, so kann für ihn innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden ein anderer Bewerber eingestellt werden.

- MBL. NW. 1978 S. 296.

20310

7123

**Durchführung der Ausbildung  
für den Ausbildungsberuf Verwaltungs-  
angestellter bei den Gemeinden  
und Gemeindeverbänden**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 2. 1978 -  
III A 4 - 38.20.40 - 3385/78

Mein RdErl. v. 21. 4. 1975 (MBL. NW. S. 880/SMBL. NW. 20310) wird nach Beschlußfassung durch den Berufsbildungsausschuß für den Ausbildungsberuf Verwaltungsangestellter bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden wie folgt geändert:

Hinter Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 eingefügt:

4. Nach Ablauf jedes Ausbildungsabschnittes ist über den Auszubildenden eine schriftliche Beurteilung abzugeben. Für die Beurteilung wird der als Anlage beigefügte Vordruck empfohlen.

Anlage

Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

## Anlage

..... Amt/Abteilung

Datum .....

**Beurteilung**über den .....  
(Name und Vorname des Auszubildenden)

im Ausbildungsberuf .....

für die Zeit vom ..... bis ..... beim Amt .....

**Noten und Erläuterungen**

- 1 = sehr gut – eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
- 2 = gut – eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
- 3 = befriedigend – eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
- 5 = mangelhaft – eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
- 6 = ungenügend – eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

Bitte kreuzen Sie entsprechend an!

|                                                                               | 1                        | 2                        | 3                        | 4                        | 5                        | 6                        | Wenn nicht<br>beurteilbar,<br>ankreuzen |
|-------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|-----------------------------------------|
| <b>1 Befähigung</b>                                                           |                          |                          |                          |                          |                          |                          |                                         |
| 1.1 Auffassungsgabe .....                                                     | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                |
| 1.2 Urteilsfähigkeit .....                                                    | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                |
| 1.3 Ausdrucksfähigkeit                                                        |                          |                          |                          |                          |                          |                          |                                         |
| 1.31 mündlich .....                                                           | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                |
| 1.32 schriftlich .....                                                        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                |
| Gesamturteil zu 1 .....                                                       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                |
| <b>2 Arbeitsleistung und Arbeitsbereitschaft</b>                              |                          |                          |                          |                          |                          |                          |                                         |
| 2.1 Arbeitsgüte (einschl. Zuverlässigkeit) .....                              | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                |
| 2.2 Arbeitstempo .....                                                        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                |
| 2.3 Fachwissen (bezogen auf die Anforderungen<br>im Ausbildungsbereich) ..... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                |
| 2.4 Belastbarkeit .....                                                       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                |
| 2.5 Arbeitsbereitschaft .....                                                 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                |
| Gesamturteil zu 2 .....                                                       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                |

und  
umseitig  
erläutern

| 3 Verhaltensweise                                                                                                                                                                                              |                                | einwandfrei              | es bestehen Mängel       | wenn nicht<br>beurteilbar,<br>ankreuzen                                                                                                                                                                                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|--------------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3.1                                                                                                                                                                                                            | gegenüber dem Bürger .....     | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/><br><br>und<br>erläutern<br> |
| 3.2                                                                                                                                                                                                            | innerhalb der Verwaltung ..... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |                                                                                                                                                                                                                            |
| 4 Besonders positiv herauszuhebende Verhaltensweisen und bestehende Mängel erläutern:<br>(z. B. Hilfsbereitschaft; sicheres und zuvorkommendes Auftreten; Häufigkeit der Verspätungen und Gründe hierfür usw.) |                                |                          |                          |                                                                                                                                                                                                                            |

Falls keine Beurteilung möglich, bitte kurze Erläuterung:

5 **Zusätzliche Angaben zur Beurteilung**

- 5.1 Ist auf positiv zu wertende Umstände oder Eigenschaften besonders hinzuweisen?  
(z. B. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen innerhalb und außerhalb der Dienstzeit)
- 5.2 Besondere Befähigung oder Neigung für bestimmte Aufgaben?  
(z. B. Organisation; EDV; Rechtsfragen; Sprachen; gute Einstellung zur Zahl)
- 5.3 Falls Anregungen zur Verbesserung notwendig geworden sind, welche wurden gegeben?  
(z. B. Anraten zum Besuch eines Deutschkurses; Ermahnung, gründlicher zu arbeiten; Anhalten zur Pünktlichkeit usw.)

6 **Zusammenfassendes Urteil nach dem Gesamteindruck**

- |              |                          |                               |
|--------------|--------------------------|-------------------------------|
| sehr gut     | <input type="checkbox"/> |                               |
| gut          | <input type="checkbox"/> |                               |
| befriedigend | <input type="checkbox"/> |                               |
| ausreichend  | <input type="checkbox"/> | Ausbildungsziel erreicht      |
| mangelhaft   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> ja   |
| ungenügend   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> nein |

7 **Fehltag im Ausbildungsabschnitt**

durch Krankheit ..... Tage      durch Erholungsurlaub ..... Tage

An der Beurteilung haben folgende an der Ausbildung beteiligten Damen und Herren mitgewirkt:

Name: .....

.....

.....

.....  
(Unterschrift des Ausbildungsbeauftragten, Datum)

.....  
(Unterschrift des Amtsleiters/Abteilungsleiters, Datum)

Von der vorstehenden Beurteilung, die mit mir durchgesprochen worden ist, habe ich Kenntnis genommen.

Gesehen:



.....  
(Unterschrift des Auszubildenden, Datum)

Ausbildungsleiter, Datum

20321

**Richtlinien  
über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen  
an Verwaltungslehrlinge und Verwaltungs-  
praktikanten  
(Unterhaltsbeihilferichtlinien - UBR -)**

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 2. 1978 -  
B 2222 - 2.1 - IV A 3

1 Mein RdErl. v. 21. 1. 1963 (SMBL. NW. 20321) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

Die Unterhaltsbeihilfe beträgt

- |                                |                |
|--------------------------------|----------------|
| a) für Verwaltungslehrlinge    | 437,- DM mtl., |
| b) für Verwaltungspraktikanten | 515,- DM mtl.  |

1.2 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

Die Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten erhalten eine jährliche Sonderzuwendung in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und ein jährliches Urlaubsgeld in entsprechender Anwendung der für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden Bestimmungen des Urlaubsgeldgesetzes.

2 Einmalige Zahlung

Die Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten erhalten eine einmalige Zahlung in Höhe von 30,- DM; hinsichtlich der Zahlungsvoraussetzungen ist Artikel III des Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

3 Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft.

- MBl. NW. 1978 S. 299.

203318

**Lohnsteuerliche Behandlung  
der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen  
Alters- und Hinterbliebenenversorgung der  
Angestellten und Arbeiter im öffentlichen  
Dienst und der Umlage zur Versorgungsanstalt  
des Bundes und der Länder (VBL)**

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 2. 1978 -  
B 6115 - 3.3 - IV 1 - S 2373 - 1 - V B 3

Mein RdErl. v. 15. 12. 1966 (SMBL. NW. 203318) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Lohnsteuerliche“ die Worte „und sozialversicherungsrechtliche“ eingefügt.

2. In Nummer 2 Buchst. a wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

Der Betrag kann auch dann in vollem Umfang in Anspruch genommen werden, wenn in einem früheren Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers nach § 40 b EStG pauschal versteuert worden sind.

3. Der Nummer 2 Buchst. d wird folgender Unterabsatz angefügt:

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Arbeitsentgeltverordnung vom 6. Juli 1977 (BGBl. I S. 1208) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Arbeitsentgeltverordnung 1977 vom 16. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2584) sind vom 1. April 1978 an die nach § 40 b EStG pauschal versteuerten Zukunftssicherungsleistungen in Höhe von 2,5 v. H. des für ihre Bemessung maßgebenden Entgelts dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt zuzurechnen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Die von der VBL gewährte Gesamtversorgung erfüllt die Voraussetzungen der Arbeitsentgeltverordnung. Die dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt zuzurechnenden Zukunftssicherungsleistungen sind um den Zukunftssicherungsfreibetrag von 26,- DM monatlich zu vermindern.

nenden Zukunftssicherungsleistungen sind um den Zukunftssicherungsfreibetrag von 26,- DM monatlich zu vermindern.

4. In dem Text des RdErl. werden die Bezeichnungen „EStG 1975“ und „LStDV 1975“ durch die Bezeichnungen „EStG“ und „LStDV“ ersetzt.

- MBl. NW. 1978 S. 299.

2184

**Verwaltungsvorschrift  
zum Sammlungsgesetz für das  
Land Nordrhein-Westfalen  
- VV. SG. NW. -**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 2. 1978 -  
I C 1 / 24. 10. 11

Absatz 2 der Nummer 12.21 meines RdErl. v. 13. 8. 1962 (SMBL. NW. 2184) erhält folgende Fassung:

Zu diesen gehören:

1. Die (Erz-)Diözesen der Römisch-Katholischen Kirche, ihre Kirchengemeinden und Kirchenverbände
2. Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche, ihre Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände
3. Das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland
4. Der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (früher Bund der Baptistengemeinden in Deutschland)
5. Die Russisch-Orthodoxe Diözese des Orthodoxen-Bischofs von Berlin und Deutschland
6. Die Jüdischen Kultusgemeinden (Synagogengemeinden), die Landesverbände der jüdischen Kultusgemeinden von Nordrhein und Westfalen, der Zentralrat der Juden in Deutschland
7. Die Neuapostolische Kirche des Landes Nordrhein-Westfalen
8. Der Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland
9. Die Freigeistige Landesgemeinschaft Nordrhein-Westfalen
10. Die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Nordrhein-Westfalen
11. Die Mennonitengemeinde zu Krefeld
12. Die Heilsarmee in Deutschland
13. Kirchenbezirke und Kirchengemeinden der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Nordrhein-Westfalen
14. Griechisch-Orthodoxe Metropolie von Deutschland
15. Die Christengemeinschaft in Nordrhein-Westfalen
16. Evangelisch-methodistische Kirche in Nordwestdeutschland
17. Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde (Baptistengemeinde) Bochum-Immanuelskirche und Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Gelsenkirchen-Erlöserkirche

Wegen künftiger Verleihungen der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Kirchen und Religionsgemeinschaften verweise ich auf die Verkündung solcher Gesetze im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW.) und ihre Zusammenfassung in der Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NW.), Gliederungsnummer 222.

- MBl. NW. 1978 S. 299.

## 5202

**Arbeitsplatzschutzgesetz****Anwendung des Gesetzes auf die Arbeitnehmer  
des öffentlichen Dienstes**

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 2. 1978 –  
B 4000 – 1.23 – IV 1

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1968 (BGBl. I S. 551), geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1046), ist durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3110) erneut geändert worden. Außerdem ist das Finanzierungssystem der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder mit Wirkung vom 1. Januar 1978 umgestellt worden. Zur Anpassung an die neue Rechtslage wird mein Runderlaß v. 28. 5. 1973 (MBI. NW. S. 1027/SMBI. NW. 5202) wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Eingangssätze 1 bis 8 werden gestrichen; Satz 9 erhält folgende Fassung:  
Zur Anwendung des Arbeitsplatzschutzgesetzes auf die Arbeitnehmer des Landes weise ich auf folgendes hin:
2. In Nummer 1.2 Satz 2 werden die Worte „Arbeit und“ durch die Worte „Arbeit sowie Beiträge und Umlagen“ ersetzt.
3. In Nummer 2.3 werden in der Überschrift die Worte „und Umlagen“ angefügt.
4. In Nummer 2.3 Satz 2 werden die Worte „Rentenversicherung und“ durch die Worte „Rentenversicherung sowie der Beiträge und Umlagen“ ersetzt.
5. In Nummer 2.3 Satz 2 Buchst. b werden nach den Worten „der Beiträge“ die Worte „und Umlagen“ eingefügt.
6. In Nummer 2.4 werden in der Überschrift die Worte „und Umlagen“ angefügt.
7. In Nummer 2.4 wird der folgende Satz 3 eingefügt:  
Anträge auf Erstattung sind innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Wehrdienstes zu stellen.
8. Es wird die folgende Nummer 5 b eingefügt:

**5 b Zu § 16 a**

§ 16 a ist durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3110) in das Arbeitsplatzschutzgesetz eingefügt worden. Danach gilt das Gesetz auch im Falle des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit allgemein für die zunächst auf 6 Monate festgesetzte Dienstzeit. Es gilt auch für die endgültig auf insgesamt nicht mehr als 2 Jahre festgesetzte Dienstzeit als Soldat auf Zeit. In beiden Fällen sind die für den Grundwehrdienst geltenden Vorschriften anzuwenden.

9. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

**6. Zu § 17 Abs. 4 und 5**

Nach § 17 Abs. 4 ist auch der verlängerte Grundwehrdienst, der nach § 2 des Gesetzes über die Dauer des Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehrübungen in der vom 30. Dezember 1956 bis 2. Dezember 1960 geltenden Fassung vom 24. Dezember 1956 (BGBl. I S. 1017) und nach § 5 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes in der vom 3. Dezember 1960 bis 28. März 1962 geltenden Fassung vom 14. Januar 1961 (BGBl. I S. 29) geleistet wurde, im Rahmen des § 6 Abs. 4 berücksichtigungsfähig. Das gleiche gilt für den verkürzten Grundwehrdienst, der nach § 5 Abs. 2 und 3 des Wehrpflichtgesetzes in der vom 29. März 1962 bis 31. Dezember 1972 geltenden Fassung vom 28. September 1969 (BGBl. I S. 1773) geleistet wurde. Dagegen ist nach § 17 Abs. 5 die Zeit einer Wehrübung von 3 Monaten, die freiwillig im Anschluß an den vollen oder verkürzten Grundwehrdienst nach § 3 Abs. 2 des inzwischen außer Kraft getretenen Gesetzes über die Dauer des Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehrübungen vom 24. Dezember 1956 (BGBl. I S. 1017) geleistet worden ist, nicht nach § 6 Abs. 4 zu berücksichtigen, sondern gemäß § 6 Abs. 1 auf die Bewährungszeit anzurechnen.

– MBI. NW. 1978 S. 300.

## 5202

**Durchführung der Verordnung  
zum Eignungsübungsgesetz vom 15. 2. 1956  
(BGBl. I S. 71);****hier: § 5 Zusätzliche Alters-  
und Hinterbliebenenversorgung für  
Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst**

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 2. 1978 –  
B 4000 – 1.22 – IV 1

Durch die Vierzehnte Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) – bekanntgegeben mit RdErl. v. 30. 8. 1977 (MBI. NW. S. 1408) – ist das Finanzierungssystem der VBL mit Wirkung vom 1. Januar 1978 umgestellt worden. Zur Anpassung an die neue Rechtslage werden die Hinweise zur Durchführung des § 5 der Verordnung zum Eignungsübungsgesetz, RdErl. v. 4. 7. 1956 (SMBI. NW. 5202), wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt II erhält die folgende Fassung:

**II.**

Als Pflichtversicherte im Sinne des § 5 Abs. 2 der Verordnung gelten

- a) die Pflichtversicherten bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) aufgrund tarifvertraglicher oder arbeitsvertraglicher Bestimmungen (z. B. Abschnitt III des Versorgungs-TV – SMBI. NW. 203308 –),
- b) die freiwillig Versicherten im Sinne des Abschnittes V des Versorgungs-TV (SMBI. NW. 203308), die vom Arbeitgeber einen Zuschuß erhalten,
- c) die pflichtversicherten Arbeiter der Wasserwirtschaftsverwaltung, die bei der Bundesbahn-Versicherungsanstalt – Abteilung B –, versichert sind,
- d) die künstlerischen Lehrkräfte an den Staatlichen Musikhochschulen und an der Folkwang-Hochschule, die bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Kulturorchester oder bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen versichert sind,
- e) die Höhrversicherten, die gemäß § 21 Versorgungs-TV (SMBI. NW. 203308) ihre zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Wege der Höhrversicherung durchführen und
- f) die Inhaber eines Versorgungsstocks, die diesen gemäß § 20 Versorgungs-TV (SMBI. NW. 203308) fortführen.

2. In Abschnitt IV Nr. 1 erhält die Überschrift die folgende Fassung:

1. Zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

3. In Abschnitt IV Nr. 1 Buchst. a werden die Worte „Eignungsprüfung bei der VBL“ durch die Worte „Eignungsübung bei der Zusatzversorgungseinrichtung“ ersetzt.

4. In Abschnitt IV Nr. 1 Buchst. b werden nach dem Wort „Beiträge“ die Worte „und Umlagen“ eingefügt.

5. Abschnitt IV Nr. 1 Buchst. c erhält die folgende Fassung:

c) Verbleibt ein Pflichtversicherter bei den Streitkräften und beabsichtigt er, sich freiwillig weiterzuversichern, so sind die Beiträge für die Zeit der Eignungsübung wie unter b) als Pflichtbeiträge nachzutragen. Als Pflichtversicherter ist er auf den Zeitpunkt der Beendigung der Eignungsübung bei der Zusatzversorgungseinrichtung abzumelden. Die Durchführung der sich anschließenden freiwilligen Weiterversicherung ist Angelegenheit des ausgeschiedenen Arbeitnehmers selbst.

Die in § 5 Abs. 2 Satz 1 vorgesehene Möglichkeit der Fortsetzung der freiwilligen Weiterversicherung beim Verbleiben bei den Streitkräften ist für den Arbeitnehmer, der bis zu seiner Einberufung bei der VBL pflichtversichert war, jedoch ohne Bedeutung. Aufgrund der 12. Änderung der Satzung der VBL – bekanntgegeben mit meinem RdErl. v. 28. 9. 1976 (MBI. NW. S. 2191) – besteht seit dem 1. 1. 1976

keine Möglichkeit mehr, sich bei der VBL freiwillig weiterzuversichern.

6. Im Abschnitt IV Nr. 2 wird in der Überschrift das Wort „Weiterversicherung“ durch das Wort „Versicherung“ ersetzt.
7. In Abschnitt IV Nr. 2 Buchst. a wird das Wort „weiterzuversichern“ durch die Worte „zu versichern“ ersetzt.
8. In Abschnitt IV Nr. 2 Buchst. b wird das Wort „weiterversichern“ durch das Wort „versichern“ ersetzt.
9. In Abschnitt IV Nr. 3 Buchst. a werden nach den Worten „Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge)“ die Worte „und Umlagen“ eingefügt.
10. In Abschnitt IV Nr. 4 werden in der Überschrift nach dem Wort „Beiträge“ die Worte „und Umlagen“ eingefügt.
11. In Abschnitt IV Nr. 4 Satz 3 Buchst. c werden nach dem Wort „Arbeitgeberanteil“ die Worte „sowie der Umlage zur VBL“ angefügt.
12. In Abschnitt IV Nr. 4 Satz 3 Buchst. d werden nach dem Wort „Beiträge“ die Worte „und Umlagen“ eingefügt.
13. In Abschnitt IV Nr. 4 Satz 5 werden nach den Worten „weiterversichern wollen“ die Worte „(Hinweis auf Abschnitt IV Nr. 1 Buchst. c)“ eingefügt.

- MBl. NW. 1978 S. 300.

772

### Ingenieurvertragmuster im Bereich der Wasserwirtschaft

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 2. 1978 - III C 4 - 5021 - 6799

Die Anlage 2 des RdErl. v. 16. 2. 1971 (SMBl. NW. 772) „Hinweise für die Vergabe von Ingenieurleistungen - wasserwirtschaftliche Maßnahmen -“ wird wie folgt geändert:

1. In 3.1 wird im ersten Absatz das Wort  
Preisfragen -  
gestrichen und dafür als dritter Absatz folgender Satz nachgefügt:  
Von Preisfragen soll abgesehen werden, wenn den Anfragen keine klare Leistungsbeschreibung zugrunde gelegt werden kann.
2. In Nr. 3.21 erhält der letzte Satz folgende Fassung:  
Vermessungsarbeiten sind in den Leistungen nur inbegriffen, soweit es sich um Kontrollmessungen geringen Umfanges handelt.
3. In Nr. 3.22 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:  
Der Entwurf umfaßt auch die erforderlichen fachtechnischen Berechnungen sowie die erforderlichen statischen Vorberechnungen, soweit sie die Festlegung der Hauptabmessungen mit Hilfe von Erfahrungswerten und Faustformeln betreffen.  
Vermessungsarbeiten sind in der Leistung nur inbegriffen, soweit es sich um Kontrollmessungen geringen Umfanges handelt.
4. In der Nr. 4.23 erhält die Tabelle folgende Fassung:

| Herstellungssumme<br>DM | Vergütungssätze<br>in Hundertsteln<br>für die Klassen |       |       |
|-------------------------|-------------------------------------------------------|-------|-------|
|                         | 1                                                     | 2     | 3     |
| bis 10 000              | 9,68                                                  | 14,52 | 19,36 |
| 20 000                  | 8,65                                                  | 12,70 | 16,88 |
| 30 000                  | 8,10                                                  | 11,75 | 15,43 |
| 40 000                  | 7,68                                                  | 11,09 | 14,52 |
| 50 000                  | 7,38                                                  | 10,64 | 13,91 |
| 60 000                  | 7,08                                                  | 10,28 | 13,43 |
| 70 000                  | 6,84                                                  | 9,95  | 13,06 |
| 80 000                  | 6,65                                                  | 9,68  | 12,70 |
| 90 000                  | 6,47                                                  | 9,41  | 12,40 |

| Herstellungssumme<br>DM | Vergütungssätze<br>in Hundertsteln<br>für die Klassen |      |       |
|-------------------------|-------------------------------------------------------|------|-------|
|                         | 1                                                     | 2    | 3     |
| 100 000                 | 6,35                                                  | 9,19 | 12,10 |
| 150 000                 | 5,80                                                  | 8,34 | 11,01 |
| 200 000                 | 5,39                                                  | 7,76 | 10,16 |
| 300 000                 | 4,90                                                  | 6,98 | 9,07  |
| 400 000                 | 4,59                                                  | 6,43 | 8,29  |
| 500 000                 | 4,54                                                  | 6,17 | 7,81  |
| 600 000                 | 4,42                                                  | 5,99 | 7,56  |
| 700 000                 | 4,35                                                  | 5,83 | 7,32  |
| 800 000                 | 4,31                                                  | 5,75 | 7,20  |
| 900 000                 | 4,26                                                  | 5,68 | 7,10  |
| 1 000 000               | 4,23                                                  | 5,63 | 7,01  |
| 2 000 000               | 4,11                                                  | 5,14 | 6,29  |
| 3 000 000               | 3,99                                                  | 4,78 | 5,68  |
| 4 000 000               | 3,87                                                  | 4,54 | 5,20  |
| 7 000 000               | 3,63                                                  | 4,11 | 4,59  |
| 10 000 000              | 3,26                                                  | 3,63 | 3,99  |
| 20 000 000              | 2,78                                                  | 3,14 | 3,50  |
| 30 000 000              | 2,54                                                  | 3,02 | 3,26  |
| 40 000 000 und darüber  | 2,42                                                  | 2,78 | 3,14  |

Zwischenwerte sind zu interpolieren.

5. In Nr. 4.25 erhält Satz 4, Buchst. g), folgende Fassung:  
g) örtliche Bauleitung 30 v. H.  
jedoch mindestens  
2 v. H. der Herstellungssumme

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1978 in Kraft.

Vor diesem Zeitpunkt abgeschlossene Verträge bleiben unberührt.

Der RdErl. v. 16. 1. 1975 (SMBl. NW 772) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof.

- MBl. NW. 1978 S. 301.

79030

### Mittelfristige Planung von Maßnahmen für die Erholung der Bevölkerung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 1. 1978 - IV A 5 - 80-31-00.03

#### 1 Allgemeines

Nach § 32 Abs. 2 Landesforstgesetz vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304) - SVG. NW. 790 -, haben die mit der Bewirtschaftung des Staatswaldes betrauten Stellen unter anderem in besonderem Maße die Erholung der Bevölkerung zu ermöglichen.

Nachdem in der Vergangenheit bereits viele Einrichtungen für die Erholung der Bevölkerung mit erheblichen Investitionen geschaffen worden sind, werden neue Einrichtungen nur noch in begrenztem Umfang erforderlich sein, so daß sich der Einsatz von Haushaltsmitteln vermehrt auf die Unterhaltung vorhandener Einrichtungen erstrecken wird.

In Verfolgung der regionalen Ziele der Landesplanung soll erreicht werden, daß der in den Erholungsbereichen der Gebietsentwicklungspläne liegende Staatswald mit ausreichenden und bedarfsgerechten Erholungseinrichtungen ausgestattet ist.

## 2 Zusammenhang mit der mittelfristigen Betriebsplanung

Unabhängig von den Planungszeiträumen der mittelfristigen Betriebsplanung und ihren unterschiedlichen Laufzeiten werden die Maßnahmen für die Erholung der Bevölkerung für einen Zeitraum von 5 Jahren mit im Lande einheitlicher Laufzeit geplant.

Im Abschnitt „Landschaftspflege und Erholung“ der mittelfristigen Betriebsplanung sind deshalb die für die Sicherstellung der Erholungsmöglichkeit erforderlichen Vorhaben lediglich allgemein aufzuzeigen und zu erläutern. Der am Stichtag einer mittelfristigen Betriebsplanung vorhandene Bestand an Erholungseinrichtungen ist in die Übersichtskarte „Landschaftspflege und Erholung“ zu übernehmen.

Die mittelfristige Planung forstlicher Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes erfolgt dagegen stets im Zusammenhang mit der mittelfristigen Betriebsplanung.

## 3 Zusammenhang mit der Landschaftsplanung

Die mittelfristige Planung von Maßnahmen für die Erholung der Bevölkerung dient auch als Unterlage für die im Fachbeitrag der Forstbehörde für den Landschaftsplan in bezug auf den Staatswald darzustellenden und vorzuschlagenden Erholungsmaßnahmen nach § 16 Abs. 1 Nr. 7 Landschaftsgesetz vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. 791). Die im Landschaftsplan darüber hinaus beschlossenen Maßnahmen sind in die Planung zu übernehmen.

## 4 Grundsätze für die Planung

- 4.1 Bei der Planung ist davon auszugehen, daß alle Maßnahmen im Staatswald aus Haushaltsmitteln der Landesforstverwaltung finanziert werden müssen; das gilt auch für die Unterhaltung aller von anderen Trägern für die stille Erholung im Staatswald in der Vergangenheit geschaffenen und erhaltungswürdigen Einrichtungen. Ausgenommen sind Einrichtungen der Intensiverholung, die auf Grund von langfristigen Nutzungsverträgen von anderen Trägern geschaffen und unterhalten werden.

- 4.2 Die Planung hat nur den derzeit vorhandenen Bedarf zu berücksichtigen. Dies schließt nicht aus, daß bestimmte Einrichtungen, wie z. B. Parkplätze, von vornherein so angelegt werden, daß sie bei späterem höheren Bedarf kostengünstig erweitert werden können, falls die Belastbarkeit der betreffenden Waldflächen dieses zuläßt.

Die Planung soll gleichzeitig auch einer zweckmäßigen Steuerung des Erholungsverkehrs dienen, die sowohl den Waldbesuchern als auch den Belangen des Forstbetriebes zugute kommt. Sie ist daher auch mit den forstbetrieblichen Belangen abzustimmen.

- 4.3 Eine „Möblierung“ des Waldes, z. B. durch Errichtung von Schutzhütten in geringen Abständen, ist zu unterlassen. Erholungseinrichtungen, deren Benutzung mit Lärm und der Gefahr von Verunreinigungen verbunden ist, wie Spiel- und Grillplätze sowie Anlagen für sportliche Betätigung sind nur in besonderen Bedarfsfällen zulässig und nur an der Peripherie eines Waldkomplexes sowie in der Nähe größerer Parkplätze vorzusehen. Gesichtspunkte der Verkehrsanbindung, Brandverhütung, Sauberhaltung, Aufsicht und Haftung sind bei der Planung zu beachten, damit der Verwaltungsaufwand möglichst gering bleibt.

- 4.4 Ein Aufschluß mit Spaziergängerwegen kommt nur in täglich stark belauften stadtnahen Waldungen in Frage; in den meisten Waldflächen dürften die bereits vorhandenen Wirtschafts- und Wanderwege ausreichen.

## 5 Inhalt der mittelfristigen Planung

- 5.1 Die mittelfristige Planung besteht aus:
- a) einer kartographischen Darstellung
  - b) einer tabellarischen Zusammenstellung der vorhandenen und geplanten Erschließungsmaßnahmen und Einrichtungen für die Erholung, verbunden mit einem Finanzierungsplan

c) einem Begleitbericht, in dem die geplanten Maßnahmen zu begründen und zu erläutern sind. Auf den Zusammenhang mit gleichgerichteten Planungen auf benachbarten Flächen ist hinzuweisen.

- 5.2 Die kartographische Darstellung erfolgt auf Deckblättern. Als Kartengrundlage dienen diejenigen Karten, die bei der Kartierung der Schutz- und Erholungsfunktionen durch die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung als Arbeitskarten erstellt und den unteren Forstbehörden zur Aufbewahrung übergeben wurden. Da in den Karten nicht alle Erholungseinrichtungen erscheinen, sind diese auf den Deckblättern zunächst auf den tatsächlichen Bestand zu vervollständigen. In Verdichtungsgebieten können die Darstellungen je nach Intensität von Bestand und Planung auch auf der Grundlage von Karten mit größerem Maßstab erfolgen.

Bei der Darstellung der Erholungseinrichtungen sind die für die Landschaftspläne festgelegten Planzeichen zu verwenden.

- 5.3 Für die tabellarische Zusammenstellung ist das als Anlage beigefügte Formblatt zu verwenden.

Anlage

## 6 Verfahren

- 6.1 Aufgrund meines RdErl. v. 2. 5. 1975 (n.v.) – IV A 5 – 80-31-00.03 – wurde die erste mittelfristige Erholungsplanung für die Forstwirtschaftsjahre 1976–1980 bereits durchgeführt, so daß eine Neuaufstellung im Sinne dieses RdErl. für die Forstwirtschaftsjahre 1981 bis 1985 erfolgen muß.

- 6.2 Die unteren Forstbehörden erarbeiten den Entwurf des Planes für die in ihrem Bereich liegenden Staatswaldflächen und stimmen diesen mit den Trägern benachbarter Erholungsplanungen, insbesondere Gemeinden und Naturparkträgern, ab. Über alle in Naturschutzgebieten oder in flächigen Naturdenkmälern gegebenenfalls vorgesehenen Erholungsmaßnahmen ist das Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde herzustellen.

Der Plan ist der höheren Forstbehörde zum 1. 10. des Aufstellungsjahres, d. h. erstmals zum 1. 10. 1979, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

- 6.3 Soweit es sich bei Einrichtungen für die Erholung um bauliche Anlagen nach der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 7. 1976 (GV. NW. S. 264) – SGV. NW. 232 –, handelt, beschränken sich diese hauptsächlich auf anzeigespflichtige und nichtanzeigepflichtige Anlagen.

An baugenehmigungspflichtigen Anlagen werden in besonderen Bedarfsfällen höchstens Toilettenanlagen und Verkaufsstände in Frage kommen.

Darüber hinausgehende bauliche Anlagen bedürfen meiner Zustimmung. Das gilt auch für alle Nutzungsverträge mit Dritten, die die Errichtung genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen für die Intensiverholung und deren Betrieb beabsichtigen, ferner für alle Einzelmaßnahmen der Erholung, soweit die Anlagekosten den Betrag von 100 000 DM überschreiten und für die Errichtung von Wildgehegen.

Auf die Beachtung des § 97 Landesbauordnung wird hingewiesen, insbesondere auch auf die Möglichkeit der Gewährung von Ausnahmen und Befreiungen durch die obere Bauaufsichtsbehörde.

## 7 Durchführung der Maßnahmen

Die in der mittelfristigen Planung festgelegten Maßnahmen werden nach Maßgabe der Vorschrift über die jährliche Wirtschaftsplanung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (WiPla 65), RdErl. v. 7. 7. 1965 (SMBl. NW. 7901), in die jährlichen Wirtschaftspläne aufgenommen und im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel verwirklicht.

Die Durchführung von zusätzlichen, in der genehmigten mittelfristigen Planung nicht enthaltenen Maßnahmen bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch die höhere Forstbehörde.

## 8 Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

Planung von Maßnahmen für die  
Erholung der Bevölkerung in den  
staatlichen Forstbetrieben

Forstamt:

|      |                                                                                                                       |      | Bestand 1,10,19.. | Maßnahmenplanung<br>vom 1,10,19.. bis 30,9,19.. | Finanzbedarf                |             |             |             |             |    |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|----|
|      |                                                                                                                       |      |                   |                                                 | FWJ<br>19..                 | FWJ<br>19.. | FWJ<br>19.. | FWJ<br>19.. | FWJ<br>19.. | SA |
|      |                                                                                                                       |      |                   |                                                 | DM                          | DM          | DM          | DM          | DM          | DM |
| 1    | Anlage von Erholungseinrichtungen                                                                                     |      |                   |                                                 |                             |             |             |             |             |    |
| 1.01 | markierte Wanderwege                                                                                                  | km   |                   |                                                 | Finanzbedarf s. Nr. 4       |             |             |             |             |    |
| 1.02 | Reitwege                                                                                                              | km   |                   |                                                 |                             |             |             |             |             |    |
| 1.03 | Waldlehrpfade                                                                                                         | Stck |                   |                                                 | Finanzbedarf s. Nr. 4 und 6 |             |             |             |             |    |
| 1.04 | Parkplätze                                                                                                            | Stck |                   |                                                 |                             |             |             |             |             |    |
|      | mit Abstellplätzen für PKW                                                                                            | Stck |                   |                                                 |                             |             |             |             |             |    |
| 1.05 | Zelt-/Campingplätze                                                                                                   | Stck |                   |                                                 |                             |             |             |             |             |    |
|      |                                                                                                                       | ha   |                   |                                                 |                             |             |             |             |             |    |
| 1.06 | Liegewiesen                                                                                                           | Stck |                   |                                                 |                             |             |             |             |             |    |
|      |                                                                                                                       | ha   |                   |                                                 |                             |             |             |             |             |    |
| 1.07 | Waldspielplätze                                                                                                       | Stck |                   |                                                 |                             |             |             |             |             |    |
|      |                                                                                                                       | ha   |                   |                                                 |                             |             |             |             |             |    |
| 1.08 | Skipisten, Rodelbahnen, Lifтанlagen,<br>Sprungschanzen                                                                | Stck |                   |                                                 |                             |             |             |             |             |    |
|      |                                                                                                                       | ha   |                   |                                                 |                             |             |             |             |             |    |
| 1.09 | Wildgehege                                                                                                            | Stck |                   |                                                 |                             |             |             |             |             |    |
|      |                                                                                                                       | ha   |                   |                                                 |                             |             |             |             |             |    |
| 1.10 | Rastplätze                                                                                                            | Stck |                   |                                                 |                             |             |             |             |             |    |
| 1.11 | Sitzgruppen, Bänke                                                                                                    | Stck |                   |                                                 |                             |             |             |             |             |    |
| 1.12 | Schutzhütten                                                                                                          | Stck |                   |                                                 | Finanzbedarf s. Nr. 6       |             |             |             |             |    |
| 1.13 | Feuerstellen                                                                                                          | Stck |                   |                                                 |                             |             |             |             |             |    |
| 1.14 | Grillstellen                                                                                                          | Stck |                   |                                                 |                             |             |             |             |             |    |
| 1.15 | sonstige Erholungseinrichtungen                                                                                       |      |                   |                                                 |                             |             |             |             |             |    |
| 1.16 | Sa. (Nr. 1.02 u. 1.04-1.11 u. 1.13-1.15)                                                                              |      | —                 | —                                               |                             |             |             |             |             |    |
| 2    | Instandhalten von Erholungs-<br>einrichtungen                                                                         |      | —                 | —                                               |                             |             |             |             |             |    |
| 3    | Sa. (Nr. 1.16 u. 2) Plan "Maßnahmen für die<br>Erholung der Bevölkerung und Naturschutz"                              |      | —                 | —                                               |                             |             |             |             |             |    |
| 4    | Wanderwegabau (Plan "Wegabau")                                                                                        |      |                   |                                                 |                             |             |             |             |             |    |
| 5    | Wasserbaumaßnahmen für die Erholung der Bevölkerung<br>(Plan "Entwässerung und Wasserbau")                            |      |                   |                                                 |                             |             |             |             |             |    |
| 6    | Sonstige Betriebsmaßnahmen für die Erholung der Bevölkerung<br>z.B. Beschilderung (Plan "Sonstige Betriebsmaßnahmen") |      |                   |                                                 |                             |             |             |             |             |    |
| 7    | Sa. Nr. 4 - 6                                                                                                         |      |                   |                                                 |                             |             |             |             |             |    |
| 8    | Sa. Nr. 3 u. 7                                                                                                        |      |                   |                                                 |                             |             |             |             |             |    |

79031

# **Ästung zur Wertsteigerung von Nadelbäumen in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten v. 14. 1. 1978 – IV A 2/31-24-00.00

## **1 Zielsetzung**

Die Erzeugung von wertvollem Starkholz ist in hervorragender Weise geeignet, den wirtschaftlichen und außerwirtschaftlichen Funktionen des Waldes gerecht zu werden. In den staatlichen Forstbetrieben sind daher die sich bietenden Möglichkeiten einer Steigerung der Wertholzerzeugung durch künstliche Ästung von Nadelbäumen voll auszuschöpfen.

Alle Bestände der Baumarten Douglasie, Fichte, Kiefer, europ. Lärche und jap. Lärche, die die Voraussetzungen für eine Wertholzerzeugung hinsichtlich Standort, Bestandesalter und Bestandesqualität erfüllen, sind zu ästen.

## **2 Ästungspläne**

- 2.1 Die Forstämter erstellen Ästungspläne über diejenigen Nadelbaumbestände, in denen innerhalb der nächsten 5 Jahre Ästungen zur Wertsteigerung durchgeführt werden sollen. Die Ästungspläne sind nach dem Muster der Anlage aufzustellen.

Anlage

Die Forstbetriebsbeamten reichen für ihren Bezirk dem Forstamt die Vorschläge für den Ästungsplan bis zum 1. 6. 1978 ein. Der Ästungsplan ist vom Forstamt, nach Forstbetriebsbezirken gegliedert, der höheren Forstbehörde bis zum 1. 7. 1978 vorzulegen.

Steht ein Betriebsplan zur Verfügung, der bereits einen Ästungsplan enthält, ist der mittelfristigen Betriebsplanung zu folgen.

- 2.2 Die höheren Forstbehörden genehmigen die Maßnahmen so rechtzeitig, daß bereits für das Forstwirtschaftsjahr 1979 Ästungsmaßnahmen aus der mittelfristigen Planung in die jährliche Wirtschaftsplanung – gegebenenfalls in Form von Nachtragsplänen – übernommen werden können. Den Forstbetriebsbeamten sind Durchschriften der genehmigten Ästungspläne zur Verfügung zu stellen.

## **3 Auswahlkriterien**

- 3.1 Ästungswürdig sind gesunde Bestände mittlerer bis sehr guter Ertragsklassen, soweit diese Bestände die Voraussetzungen nach Nummer 1 Abs 2 erfüllen. Bestände in ausgesprochenen Schnee- und Eisbruchlagen sowie auf labilen, staunassen Standorten sind nicht ästungswürdig.

Bei der Fichte ist der Produktionszieltyp „Geästetes Fichtenstarkholz“ nur zu vertreten, wenn es sich um Bestände ohne Rotfäule und ohne die Gefahr von Schälsschäden handelt.

- 3.2 Ästungswürdig sind geradschaftige gesunde Bäume mit gleichmäßiger Kronenformung der Kraft'schen Klassen 1 und 2, die ihre vorherrschende bzw. herrschende Stellung voraussichtlich beibehalten. Im Endnutzungsalter eines Baumes soll das Verhältnis zwischen ungeästetem Kern des Stammes und geästetem Mantel etwa 1:2 betragen.

In Reinbeständen sollen mindestens 250 Bäume je ha geästet werden. Der Mindestabstand der zu ästenden Bäume darf 4 m nicht unterschreiten. Auf Mischbeständen sind die vorgenannten Richtwerte sinngemäß anzuwenden.

## **4 Durchführung der Ästung**

- 4.1 Die Maßnahmen sollen so früh wie möglich einsetzen. Vor Beginn der Ästungsarbeiten müssen die Bestände durch Rückegassen gegliedert werden, so daß übersichtliche und kontrollfähige Arbeitsfelder entstehen.

Die zu ästenden Bäume sind vor Beginn der Maßnahme zweifelsfrei zu kennzeichnen.

- 4.2 In der Regel wird es zweckmäßig sein, folgende Ästungsstufen zu unterscheiden:

Ästungsstufe 1 – Ästungshöhe bis 2,50 m

Ästungsstufe 2 – Ästungshöhe über 2,50 bis 5 m

Ästungsstufe 3 – Ästungshöhe über 5 bis 8 m.

In Nachholbeständen können die Arbeiten in den Ästungsstufen 1 und 2 in einem Arbeitsgang durchgeführt werden. Eine Ästungshöhe von etwa 8 m soll nicht überschritten werden.

- 4.3 Der Vollzug der Maßnahme ist auf dem jeweiligen Bestandesblatt zu vermerken.

Liegt ein neuer Betriebsplan vor, ist das Vollzugskonto Ästung (Vordruck BePla 14) zu verwenden.



## II.

## Innenminister

**Fortbildungsveranstaltung  
für Bauaufsichtsbehörden**

Bek. d. Innenministers v. 3. 2. 1978 -  
VA 1/VB 2 - 59.2

Die nächste Informationstagung für Bedienstete der Bauaufsichtsbehörden findet

vom 17.-19. April 1978 in Ratingen, Stadthalle statt.

Die Tagung ist auch für Prüfeningenieure, für Baustatiker, Architekten sowie Bedienstete der Prüfämter für Baustatik, der Staatlichen Bauverwaltung, der Straßenbauverwaltung sowie der Feuerwehren und für die Brandverhütungsingenieure von Bedeutung; diese sind besonders eingeladen worden.

Nachstehendes Programm ist vorgesehen:

**17. April 1978**

- 10.00 Thema:  
Bauaufsichtliche Behandlung von  
Modernisierungsmaßnahmen an Altbauten  
Vortragender:  
Regierungsbaudirektor Temme  
Innenministerium NW
- 12.00-14.00 Mittagspause
- 14.00 Thema:  
Zulässigkeit von Vorhaben  
(§§ 29, 34, 35 BBauG n.F.)  
Vortragender:  
Ministerialdirigent Dr. Bielenberg  
Bundesministerium für Raumordnung,  
Bauwesen und Städtebau
- 17.00 Ende

**18. April 1978**

- 9.30- 9.35 Begrüßung Ltd. MR Goffin IM NW
- 9.35-10.20 Neubearbeitung der DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ unter Berücksichtigung der internationalen Normung und der Forschung  
o. Prof. Dr.-Ing. Kordina TU Braunschweig
- 10.20-10.45 Berichte von den Brandversuchen in Lehrte  
Dr.-Ing. Bechthold TU Braunschweig
- 10.45-11.00 Pause
- 11.00-11.20 Versuche an Baustoffen in Dortmund  
ORR Dipl.-Ing. Klingelhöfer, MPA Dortmund
- 11.20-11.40 Bericht über Bauteilversuche in Braunschweig  
o. Prof. Dr.-Ing. Kordina, TU Braunschweig
- 11.40-12.00 Diskussion (Leitung o. Prof. Dr.-Ing. Kordina)
- 12.00-13.30 Mittagspause
- 13.30-14.00 Nachweis des Brandverhaltens durch Prüfzeugnis, durch allgemeine Zulassung oder durch Prüfzeichen Einführung in DIN 4102 Teil 4
- 14.00-14.10 Beurteilung von Baustoffen nach DIN 4102 Teil 4  
RBD Klose IM NW

- 14.10-14.40 Beurteilung von Bauteilen aus Beton nach DIN 4102 Teil 4  
Dr.-Ing. Bechthold, TU Braunschweig
- 14.40-15.10 Beurteilung von Bauteilen aus Stahl nach DIN 4102 Teil 4  
ORR Dipl.-Ing. Klingelhöfer, MPA Dortmund

15.10-15.25 Pause

- 15.25-15.45 Beurteilung von Bauteilen aus Holz nach DIN 4102 Teil 4  
Dr.-Ing. Bechthold, TU Braunschweig
- 15.45-16.00 Beurteilung von Sonderbauteilen nach DIN 4102 Teil 4  
Ltd. Reg. Dir. Prof. Dr.-Ing. Westhoff, MPA Dortmund
- 16.00-16.15 Diskussion (Leitung RBD Klose)
- 16.15-17.00 Neufassung der Richtlinien über die Verwendung brennbarer Baustoffe im Hochbau  
RBD Temme IM NW

**19. April 1978**

- Beginn 9.30 Uhr Thema:  
Weiterentwicklung der technischen Baubestimmungen; Einführung, allgemeiner Überblick, Entwicklungstendenzen  
Vortragender:  
Ltd. Ministerialrat Goffin, IM NW
- Thema:  
Die Neuauflagen von DIN 1045 - Beton- und Stahlbetonbau; Bemessung und Ausführung - und  
DIN 4227 - Spannbeton; Richtlinien für Bemessung und Ausführung -  
Vortragender:  
Oberregierungsbaurat  
Dr.-Ing. Bertram IM NW  
Dipl.-Ing. Eligehausen  
Otto-Graf-Institut
- Thema:  
Der Lastfall „Wind“  
Vortragender:  
Prof. Dr.-Ing. Schlaich  
Uni Stuttgart
- Thema:  
Trapezbleche  
Vortragender:  
Dipl.-Ing. Rose,  
Berg.-Neukirchen Obmann DIN 4148
- Thema:  
Allgemeine Entwicklungstendenzen der technischen Baubestimmungen auf dem Gebiet des Grundbaues  
Vortragender:  
Prof. Dr.-Ing. Smolczyk  
Uni Stuttgart
- etwa 17.00 Uhr Ende

- MBl. NW. 1978 S. 306.

**Justizminister**

**Stellenausschreibung  
für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf  
und Gelsenkirchen und für das  
Finanzgericht Düsseldorf**

1. Es wird Bewerbungen entgegengesehen um  
2 Stellen eines Richters am Verwaltungsgericht  
bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen,  
1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht  
bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Obergerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

2. Es wird Bewerbungen entgegengesehen um  
die Stelle des Vizepräsidenten des Finanzgerichts  
bei dem Finanzgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1978 S. 307.

In der Rechnung 1976 wurde der Sollfehlbetrag des Verwaltungshaushaltes 1974 = 22 318 125,39 DM abgewickelt.

2. Die Landschaftsversammlung erteilt gemäß § 7 Buchstabe e) und § 25 (2) der Landschaftsverbandsordnung in Verbindung mit § 81 GO NW für die Jahresrechnung 1976 Entlastung."

Der vorstehende Beschluß wird hiermit gemäß § 81 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 25 (2) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 1976 mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 20. 3. 1978 bis 31. 3. 1978 jeweils von 7.30 Uhr bis 17 Uhr, im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 479, öffentlich aus.

Köln, den 8. 2. 1978

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung  
Dr. Fischbach

- MBl. NW. 1978 S. 307.

**Landschaftsverband Rheinland**

**Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Rheinland**

**Betr.: Jahresrechnung 1976**

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat am 30. Januar 1978 folgenden Beschluß gefaßt:

- „1. Die Landschaftsversammlung nimmt den Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 1976 zur Kenntnis.

Die Jahresrechnung 1976 schließt wie folgt ab:

|                     |                         |
|---------------------|-------------------------|
| Einnahmen insgesamt | 3 060 903 809,47 DM     |
| Ausgaben insgesamt  | 3 099 945 700,29 DM     |
| Fehlbetrag 1976     | <u>39 041 890,82 DM</u> |

**Hinweis für die Bezieher**

**der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen - SMBl. NW. -**

Ordner mit 4fach-Lochung können bei der

Regis-Gesellschaft mbH. -  
Königswinterer Straße 15-17  
Postfach 300 804  
5300 Bonn 3

zum Preise von 8,40 DM zuzüglich 12% Mehrwertsteuer sowie Versandkosten bezogen werden.

- MBl. NW. 1978 S. 307.

**Hinweis****Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 2 v. 15. 2. 1978**

(Einzelpreis dieser Nummer 5,- DM zuzügl. Portokosten)

**A. Amtlicher Teil****I Kultusminister**

|                                                                                                                                                                                                                                                                 |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Personalnachrichten . . . . .                                                                                                                                                                                                                                   | 26 |
| Gesetz über die Mitwirkung im Schulwesen – Schulmitwirkungsgesetz (SchMG) – vom 13. Dezember 1977 . . . . .                                                                                                                                                     | 26 |
| Vergütung der Mehrarbeit im Schuldienst und des nebenamtlichen Unterrichts. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 12. 1977 . . . . .                                                                                                                                 | 32 |
| 6. Interschul 1978 in Dortmund. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 12. 1977 . . . . .                                                                                                                                                                             | 33 |
| Landespersonalvertretungsgesetz; hier: Zusammensetzung der Hauptpersonalräte beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 12. 1977 . . . . .                                                                            | 33 |
| Unterricht der Verwaltungspraktikanten in den Gemeinden und Gemeindeverbänden. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 12. 1977 . . . . .                                                                                                                              | 33 |
| Besteuerung der Einnahmen aus nebenberuflicher Lehrtätigkeit; hier: Besteuerung der Einkünfte aus der nebenberuflichen Erteilung von Nachhilfestunden. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 1. 1978 . . . . .                                                       | 33 |
| Funktionalreform; hier: Delegation der Zuerkennung des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses bzw. der Fachoberschulreife auf die Behörde des Regierungspräsidenten. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 12. 1977 . . . . .                            | 33 |
| Ergänzung der Vereinbarung über gegenseitige Anerkennung der an Gesamtschulen erworbenen Zeugnisse (Beschluß der KMK vom 11. 10. 1972) betr. die an integrierten Gesamtschulen erworbenen Abschluszeugnisse. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 1. 1978 . . . . . | 33 |
| Anerkennung der an Gesamtschulen anderer Bundesländer erworbenen Abschluszeugnisse. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 1. 1978 . . . . .                                                                                                                          | 34 |
| Lehrgänge im Schulsport für Lehrer und Lehrerinnen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und Sonderschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 12. 1977 . . . . .                                                                                     | 34 |
| Berufsvorbereitungsjahr. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 1. 1978 . . . . .                                                                                                                                                                                     | 35 |
| Berufsausbildung; hier: Termine für den schriftlichen Teil der Abschlußprüfungen im Bereich der Industrie- und Handelskammern im Jahre 1978. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 12. 1977 . . . . .                                                                | 35 |
| Anerkennung der Muttersprache anstelle von Englisch oder einer anderen Fremdsprache durch eine Sprachprüfung; hier: Ergänzungsbestimmungen für die Fachoberschule. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 1. 1978 . . . . .                                            | 35 |
| Englandkurse für deutsche Lehrer in Großbritannien im Herbst 1978 und im Frühjahr 1979. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 1. 1978 . . . . .                                                                                                                      | 35 |
| Anerkennung von Abschluszeugnissen der Hauptschule, die von der Deutschen Abteilung der Internationalen Schule in Fontainebleau erteilt werden. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 1. 1978 . . . . .                                                              | 36 |
| Anerkennung des Deutschen Zweiges der Humboldt-Schule in Caracas/Venezuela als Deutsche Auslandsschule, die zur Reifeprüfung führt. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 1. 1978 . . . . .                                                                          | 36 |

**II Minister für Wissenschaft und Forschung**

|                                                                                                                                                                                                  |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Personalnachrichten . . . . .                                                                                                                                                                    | 36 |
| Promotionsordnung der Abteilung für Geowissenschaften der Ruhr-Universität Bochum. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 18. 1. 1978 . . . . .                                     | 38 |
| Einschreibungsordnung der Deutschen Sporthochschule Köln. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 15. 12. 1977 . . . . .                                                             | 41 |
| Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 12. 1. 1978 . . . . .                                   | 41 |
| Vorläufige Grundordnung der Fernuniversität – Gesamthochschule – Hagen; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 22. 12. 1977 . . . . .                               | 41 |
| Promotionsordnung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Gesamthochschule Paderborn; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 20. 1. 1978 . . . . . | 41 |
| Vorläufige Verfassung der Fachhochschule Köln; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 20. 1. 1978 . . . . .                                                         | 41 |
| Verfassung der Pädagogischen Hochschule Ruhr; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 20. 1. 1978 . . . . .                                                          | 42 |

**B. Nichtamtlicher Teil**

|                                                                                                                                                       |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers . . . . .                                                                              | 42 |
| Stellenausschreibungen; hier: Koordinierungsstelle Sekundarstufe II beim Landesinstitut für schulpädagogische Bildung . . . . .                       | 44 |
| Stellenausschreibungen des Sekretariats der KMK; hier: Ausschreibungen für die Geschäftsstelle der überregionalen Studienreformkommissionen . . . . . | 44 |
| Stellenausschreibung des Sekretariats der KMK . . . . .                                                                                               | 44 |
| Ferienkurs für Lehrer mit der Fächerverbindung Englisch und Sport . . . . .                                                                           | 45 |
| Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit e.V. Köln . . . . .                                                                                    | 45 |
| Veröffentlichungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS) . . . . .                                            | 45 |
| Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 30. Dezember 1977 bis 18. Januar 1978 . . . . .         | 46 |
| Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 6. Januar bis 25. Januar 1978 . . . . .   | 48 |

**C. Anzeigenteil**

|                                                       |    |
|-------------------------------------------------------|----|
| Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen . . . . . | 49 |
|-------------------------------------------------------|----|

– MBl. NW. 1978 S. 308.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.  
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.